VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Wohn- und Gewerbestandort SPOWATEC GmbH" Gemarkung Deila, Fl.-St. 24/13

PLANZEICHNUNG TEIL A MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

102/1 ... 2024 als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt (Beschluss-Nr. . (bestehend aus dem Rechtsplan in der Fassung vom 14.12.2023) Planausfertigung enthalten. o SD. WD Frank Müller 35° bis 40° TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGE DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND: 56/a vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO) Zulässig sind: 1. Wohngebäude, 2. Geschäfts- und Bürogebäude, 4. sonstige Gewerbebetriebe, 8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) 35

Satzung der Gemeinde Käbschütztal über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohn- und Gewerbestandort SPOWATEC GmbH" Gemarkung Deila, FI.-St. 24/13 vom 14.12.2023

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung .. 2024 den Bebauungsplan "Wohn- und Gewerbestandort SPOWATEC GmbH" bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen zur Baugestaltung gemäß § 89 SächsBO sind in der

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 243) geändert worden ist

Innerhalb eines gekennzeichneten Geltungsbereiches wird Mischgebiet (M) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Höchstzahl der Vollgeschosse entsprechend Nutzungsschablone und Planeintrag festgesetzt.

Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V. m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Es können nur freistehende Gebäude errichtet werden. Zulässig sind Einzelhäuser.

VERFAHRENSVERMERKE

Gewerbestandort SPOWATEC GmbH" beschlossen.

Käbschütztal, den

Käbschütztal, den .

Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal hat am 24.10.2023 in jeweils öffentlicher Sitzung mit

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Beschluss Nr. 46-8/23 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohn- und

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes "Wohn- und Gewerbestandort SPOWATEC GmbH" in der Fassung

vom 14.12.2023 mit Begründung hat vom 28.12.2023 bis 30.01.2024 stattgefunden.

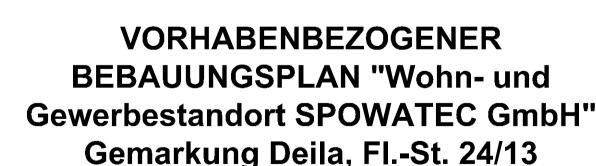
1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
1.5 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt. Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebengebäuden ohne Aufenthaltsräume auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist auf eine Gesamtfläche von höchstens 16 m² im rückwärtigen Bereich außerhalb des Baufensters zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
1.6 Stellplätze und Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO) In der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen, Carports und Stellplätze zulässig.
1.7 Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. BauGB, §§ 16, 18 BauNVO) Die Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der zulässigen Geschossigkeit. Für Nebengebäude ist die Höchstzahl der Geschosse auf eins begrenzt. Die Oberkante Fertigfußboden Gebäude und Nebengebäude darf höchstens 0,30 m über der bestehenden gemittelten Geländeoberfläche liegen.
2.
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 2.1 Dachgestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs. 1 SächsBO) Es sind entsprechend Planeinschrieb folgende Dachformen, Dachneigungen und Dachfarben zulässig: Gebäude sind mit geneigtem Dach als symmetrisches Satteldach und Walmdach in einer Dachneigung von 35° - 40° entsprechend den Festsetzungen der Nutzungsschablone zulässig. Die Dacheindeckung ist in Dachziegeln oder Dachsteinen auszuführen. Der Farbton der Dacheindeckung ist in rot bis rotbraun festgesetzt. Garagen, Carports und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume können mit Flachdächern in einer Dachneigung von 0° bis 5° oder mit Sattel- und Pultdächern in einer Dachneigung von 30° - 45° ausgebildet werden. Flachdächer sind extensiv oder intensiv zu begrünen. Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dächern sind zulässig.
3.
Grünordnerische Festsetzungen 3.1
Maßnahme E1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1a und Abs. 3 BauGB) Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gemäß Planeintrag an der westlichen Grenze des Plangebietes eine Heckenpflanzung mit einer Breite von 5 - 10 m gemäß Pflanzliste anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind nachzupflanzen. Bei der Pflanzung ist auf geeignete Maßnahmen zum Wühlmausschutz der Wurzelbereiche zu achten.
Pflegemaßnahmen Hecke: - abschnittsweise auf den Stock setzen aller 12-15 Jahre, Zeitraum
zwischen Anfang und Ende Februar (außerhalb der Brutzeiten) Pflanzliste (Hecke):
Cornus mas KornelkirscheCornus sanguinea Roter Hartriegel
Corylus avellana HaselstrauchCrataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn
- Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche - Rhamnus carthartica Kreuzdorn
 Rosa canina Hunds - Rose Rosa rubiginosa Wein - Rose Rosa dumalis Graugrüne Rose
- Rosa elliptica Keilblättrige Rose - Rosa gallica Essig - Rose
- Prunus spinosa Schlehdorn
Die vorgenannte Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Gebäude abzuschließen.
5. Hinweise
5.1 Regelungen zum Niederschlagswasserabfluss

Eine öffentliche Kanalisation ist nicht vorhanden. Die Einleitung in Gewässer hat verzögert durch Anordnung

Öffentliche Kanalisation

geeigneter Zisternen o.ä. zu erfolgen.

GEMEINDE KÄBSCHÜTZTAL



· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Allgemeine Angaben:
Fläche Geltungsbereich: 2.592 m², Gemarkung Deila, Flurstück 24/13,
Quellenhinweis:
http://www.landesvermessung.sachsen.de Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachser
2023
N

BAUHERR	PROJEKT			
Gemeinde	Vorhabenbezoge	Vorhabenbezoger Bebauungsplan		
Käbschütztal	3		art + cr	aft architekturbü
		SPOWATEC GmbH"		nolz
Virebasse 4s	Comarkung Daila		Freier A	rchitekt BDA
Kirchgasse 4a 01665 Käbschütztal	Gemarkung Deila FlSt. 24/13		01665 Käbschütztal Käbschützer Hof T 035241 / 82255 F 8 info@art-and-craft.de www.art-and-craft.de	
PLAN	BAUHERR	ARCHITEKT	PLANPHASE	Vana
Dochtonlon				Voren
Rechtsplan	ERSTELLUNGS- DATUM 14.12.2023	GEZ SL	MASZSTAB	PLAN-NR.

1:500

Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO Stellung baulicher Anlagen:

Hauptfirstrichtung Gebäude

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur **und Landschaft** (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO):

Maßnahme E 1

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 Abs.

Dachform: Satteldach

Walmdach

Dachneigung Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

IV. Hinweise

1. Planzeichen der Kartengrundlage

Flurstücksgrenze, Grenzpunkt abgemarkt Flurstücksgrenze, Grenzpunkt mit Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO

Gebäudebestand

24/13 Flurstücks-Nr.

2. sonstige Planzeichen

Erläuterung Nutzungsschablone:

Firsthöhe als Höchstmaß

Flurstücksgrenze

	1 .	5 - d" - L - L - L	L A	L L L L L L L L	
	<u> </u>	3autiachentyp	Anzahl Vollgeschosse als Höchstmaß		
	Grundflächenzahl (GRZ)		Haustyp	•	
)		Bauweise	Dachform	•	
40°	Traufhöhe al	ls Höchstmaß	Dachneigung	•	

offene Bauweise

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Nr. 1 und § 19 BauNVO)

§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare

Bauweise (§ 22 BauNVO):

nur Einzelhäuser zulässig

Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-111 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

max. zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und